

Auszug aus dem Protokoll der Schulpflegesitzung

Protokoll Nr. 20 vom 17. März 2025

Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen; Delegation an die Schulverwaltungsleitung	2.2.1.1 0.0.1.3	144
---	--------------------	-----

Ausgangslage

Grundsätzlich besuchen die Schülerinnen und Schüler (SuS) die Schule an ihrem Wohnort. Es kommt aber immer wieder vor, dass eine Zuteilung am Wohnort aufgrund von zu grossen Klassen nicht möglich ist und die SuS einem Schulhaus in einem anderen Ortsteil zugeteilt werden müssen. Gemäss Volksschulgesetz (VSG) § 42 Abs. 3 lit e und § 44 Abs. 2 lit a Ziff. 3 ist für die Zuteilung der SuS an die Schulen die Schulpflege zuständig und für die Zuteilung zu den Klassen die Schulleitung. Bis anhin gab es in der Primarstufe nur eine Schule und eine Zuteilung durch die Schulpflege entfiel.

Im Zusammenhang mit der allfälligen Einführung einer Leitung Bildung stimmte die Schulpflege am 11. November 2024 der Bildung von drei Schuleinheiten zu. Diese sind wie folgt:

- Primarschule Dorf
- Primarschule Wachten
- Sekundarschule

Mit der Schaffung von zwei Primarschulen ist es nun die Aufgabe der Schulpflege, die SuS einer Schule zuzuteilen.

Erwägungen

Die Schulpflege beabsichtigt, die Verantwortung der Zuteilung an die Primarschulen in den operativen Bereich der Schule zu übertragen.

Gemäss VSG § 42 Abs. 4 lit. b kann die Schulpflege Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen, sofern eine Grundlage in der Gemeindeordnung besteht und die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Organisationsstatut festgelegt sind.

Die Aufgabe der Zuteilung an die Schulen kann nicht an eine Schulleitung delegiert werden, da sie keine Gemeindeangestellte ist. In Frage käme einzig eine Leitung Bildung oder die Schulverwaltungsleitung. Im Mai 2025 findet die Urnenabstimmung der teilrevidierten Gemeindeordnung statt. Wird diese angenommen, kann die

Schule eine Leitung Bildung einführen. Bis dahin soll die Aufgabe der Zuteilung der SuS an die Schulen an die Schulverwaltungsleitung delegiert werden.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Die Aufgabe der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen, gemäss VSG § 42 Abs. 3 lit. e, wird bis zur Einführung einer Leitung Bildung an die Schulverwaltungsleitung übertragen.
2. Kommunikation: intern und extern
Beschluss: öffentlich
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat Gossau ZH
 - Alle Schulpflegemitglieder
 - Alle Primarschulleitungen
 - Vertretungen der Lehrpersonen an der Schulpflegesitzung
 - Vertretung der Schulleitungen an der Schulpflegesitzung

Namens der Schulpflege



Patrick Umbach
Schulpräsident



Nicole Wohlwend-Rinaldi
Leiterin Schulverwaltung

Vers: 21. MRZ. 2025